

**Haushaltssatzung der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen
für die Haushaltsjahre 2018 und 2019**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes MV wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.01.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird

	2018	2019
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentliche Erträge auf	3.356.400,00 EURO	3.441.600,00 EURO
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	3.697.600,00 EURO	3.594.900,00 EURO
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-341.200,00 EURO	-153.300,00 EURO
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EURO	0,00 EURO
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EURO	0,00 EURO
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EURO	0,00 EURO
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-341.200,00 EURO	-153.300,00 EURO
die Einstellung der Rücklagen auf	0,00 EURO	0,00 EURO
die Entnahmen der Rücklagen auf	0,00 EURO	0,00 EURO
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-341.200,00 EURO	-153.300,00 EURO
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	3.254.900,00 EURO	3.345.500,00 EURO
die ordentlichen Auszahlungen auf	3.433.400,00 EURO	3.341.900,00 EURO
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-178.500,00 EURO	3.600,00 EURO
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EURO	0,00 EURO
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EURO	0,00 EURO
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EURO	0,00 EURO
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EURO	0,00 EURO
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	662.200,00 EURO	358.700,00 EURO
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-662.200,00 EURO	-358.700,00 EURO
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderungen der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-896.900,00 EURO	-412.000,00 EURO

festgesetzt

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

	2018	2019
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden festgesetzt auf	325.490,00 EURO	334.550,00 EURO

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	290 v. H.

b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 355 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 320 v. H.

§ 6 Amts- und Kreisumlage

entfällt

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2018 und 2019 3,85 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

Der vorläufige Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (2016) beträgt	11.382.842,26 EURO
Der vorläufige Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (2017) beträgt	11.909.327,82 EURO
zum 31.12. des Haushaltsjahres 2018	11.568.127,82 EURO
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 2019	11.414.827,82 EURO

§ 9 weitere Festlegungen

Deckungsfähigkeit

Die Gemeinde erklärt gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Produktes. Davon ausgenommen sind jeweils Personalaufwendungen, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Diese sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Übertragbarkeit

Folgende laufende Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des § 15 (1) GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt:

54100 52338000	Unterhaltung von Straßen, Wegen & Plätzen
54100 52339002	Unterhaltung von sonstigem Infrastrukturvermögen (Baumschnitt)

Entsprechend den Regelungen des § 14 (3) GemHVO-Doppik MV werden Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Entsprechend den Regelungen des § 14 (4) GemHVO-Doppik werden ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des selben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt

Zweckbindungsvermerk:

Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen (u.a. Spenden, Versicherungsleistungen u. ä.) des Gemeindehaushaltes - ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen - die Aufwendungsansätze des gleichen Produktes erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Aufwand erfordern. Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.

[Handwritten Signature]
Ort, Datum

[Official Seal]
Siegel

[Handwritten Signature]
Bürgermeister